

Schiedsrichterordnung des TTVSA (SRO des TTVSA)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Schiedsrichterordnung des TTVSA basiert auf der Satzung des TTVSA. Sie legt Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des TTVSA fest.

2. Definition „Schiedsrichter“

Schiedsrichter (SR) ist, wer einem Verein angehört, der Mitglied des TTVSA ist und im Besitz einer Lizenz als Bezirksschiedsrichter (BSR), Verbandsschiedsrichter Stufe I (VSR I), Verbandsschiedsrichter (VSR), Bundesschiedsrichter (DTTB-SR) oder Internationaler Schiedsrichter (ISR) ist. Alle Schiedsrichter unterliegen der Rechtsordnung des TTVSA

3. Schiedsrichtereinsatz

(1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen (Abschnitt A, Ziffer 11 der Wettspielordnung des DTTB) können Schiedsrichter eingesetzt werden als:

OSR Oberschiedsrichter
SRE Schiedsrichter-Einsatzleiter
SR Schiedsrichter
SRA Schiedsrichter-Assistent
SRB Schiedsrichter-Beobachter

Bei allen offiziellen Veranstaltungen des TTVSA sind als OSR grundsätzlich (mindestens) VSR einzusetzen.

Ausnahmen regelt der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des TTVSA.

(2) Bei überregionalen Veranstaltungen werden die SR durch den Ausrichter in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss gestellt.

4. Schiedsrichterbekleidung

Die Kleidung der VSR besteht aus blauer Hose (z. B. Jeans-Hose) und grünem T-Shirt mit Emblem. Oberschiedsrichter tragen bei allen Veranstaltungen des TTVSA zusätzlich ein OSR- Namensschild.

5. Richtlinien für Vergabe, Erhalt und Entzug von Schiedsrichter-Lizenzen

- a) Ein Schiedsrichter muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Vergabe einer SR-Lizenz erfolgt nach erfolgreicher Ablegung einer Schiedsrichter-Prüfung.
- b) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen, um die Gültigkeit der Lizenz zu erhalten. Die Weiterbildung muss spätestens nach drei Jahren erfolgen. Zur Verlängerung der Lizenz ist ferner erforderlich, dass der Schiedsrichter

eine Anzahl an Schiedsrichtereinsätzen nachweist, die den Zeitraum zwischen der Aus-/Weiterbildung und der der Lizenzverlängerung dienenden Weiterbildung in Jahren entspricht. Bei der Berechnung des Zeitraums ist mit Beginn des 7. Monats, der auf ein volles Jahr folgt, auf das nächste Jahr aufzurunden.

Zu den Einsätzen zählen sowohl Einsätze als Schiedsrichter am Tisch als auch als Oberschiedsrichter bei Turnieren ab Bezirksebene und aufwärts, sofern diese durch die Ausschreibung vorgesehen sind. Ferner zählen alle Einsätze bei Punktspielen, als Schiedsrichter am Tisch und Oberschiedsrichter, sofern diese offiziell eingesetzt sind.

Schiedsrichter die mindestens zwei Einsätze pro Lizenzjahr erbringen, erhalten die Möglichkeit, die Weiterbildungsmaßnahme im Selbststudium zu leisten. Der Schiedsrichterobmann stellt hierzu geeignetes Material zur Verfügung. Der Schiedsrichter muss diese Form der Weiterbildung rechtzeitig beim Schiedsrichterobmann anzeigen.

- c) Eine Schiedsrichter-Lizenz kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

Eine Schiedsrichter-Lizenz kann durch den Schiedsrichterausschuss entzogen werden bei:

- mehrmaligem Absagen eines SR-Einsatzes,
- unentschuldigtem Fehlen eines für eine Veranstaltung nominierten Schiedsrichters
- Versäumnis der Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen
- Sportschädigendem Verhalten.

Vor dem Entzug der Schiedsrichter-Lizenz ist der betroffene Schiedsrichter über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich zu informieren. Die endgültige Entscheidung über den Entzug ist dem Schiedsrichter mit Begründung und einer Rechtsmittelbehelfsbelehrung mitzuteilen.

6. Kriterien für die Ausbildung zum Schiedsrichter

- a) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Auswahl und Nominierung geeigneter Schiedsrichterkandidaten obliegt dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des TTVSA.
- b) Nach Abschluss eines Ausbildungslehrganges zum BSR/VSR muss eine Prüfung auf Grundlage der internationalen Tischtennis-Regeln, der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVSA abgelegt werden. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen

als auch praktischen Teil. Den Prüfungsumfang legt der Schiedsrichterausschuss fest.

- c) Jeder Teilnehmer, der die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält die Schiedsrichter-Lizenz des TTVSA durch Übergabe eines Schiedsrichter-Ausweises mit Lichtbild und Angaben zur Gültigkeit.

7. Kriterien für Vereine, deren Mannschaften sich am Spielbetrieb des DTTB, beginnend ab Oberliga aufwärts, beteiligen

- a) Vereine, die sich mit Mannschaften am Spielbetrieb des DTTB, beginnend ab Oberliga aufwärts, beteiligen, werden verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz an den VSRO zu melden, der sich schriftlich bereit erklärt hat, OSR-Einsätze im Spielbetrieb des DTTB, beginnend ab Oberliga aufwärts, zu absolvieren.
- b) Die Bereitschaft, OSR-Einsätze im Spielbetrieb des DTTB zu absolvieren, kann nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Werden Bedingungen an den OSR-Einsatz gestellt, gilt die Einwilligung, OSR-Einsätze im Spielbetrieb des DTTB, beginnend ab Oberliga aufwärts, zu absolvieren, als nicht erteilt.
- c) Die Vereine, die sich mit Mannschaften am Spielbetrieb des DTTB, beginnend ab Oberliga aufwärts, beteiligen, melden die Schiedsrichter nach Ziff. 7 lit. a) schriftlich (z.B. per E-Mail), unter Vorlage der schriftlichen Erklärung des zu meldenden Schiedsrichters, bis zum 01.07. eines jeden Jahres für die nächste Saison an den VSRO des TTVSA, dem die Überprüfung der Gültigkeit der Lizenzen obliegt.
- d) Kann ein Verein den unter Ziff. 7 lit. a) geforderten Nachweis nicht erbringen, erhält er zu Beginn des Spieljahres eine Gebühr in Höhe von 150,- € in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird jedoch auch dann fällig, wenn
 - aa. der gemeldete Schiedsrichter seine Bereitschaft zur Absolvierung der OSR-Einsätze zurücknimmt und damit die Voraussetzung nach Ziff. 7 lit. a) nicht mehr gegeben sind oder
 - ba. der gemeldete Schiedsrichter weniger als 80% der vorgesehenen OSR-Einsätze absolviert und die Einsätze nicht durch Schiedsrichter desselben Vereins, die die Voraussetzung von Ziff. 7 lit. a) erfüllen, übernommen werden.

8. Honorierung des Schiedsrichtereinsatzes

Schiedsrichter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die Kostenerstattung / Honorierung wird durch die Finanzordnung des TTVSA geregelt.

Die Kreis-/Stadtverbände regeln die Kostenerstattung/Honorierung für die von Ihnen eingesetzten Schiedsrichter in eigener Verantwortung.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen der Schiedsrichterordnung können nur vom Beirat oder Verbandstag des TTVSA beschlossen werden.